

Förderrichtlinie
der Stadt Auerbach/Vogtl.
über die Gewährung von Zuwendungen an kleine Unternehmen
im Rahmen der EFRE-Förderung
Richtlinie Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020
(Beschluss vom 30.01.2017)

0 Präambel

Die Richtlinie „Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020“ des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren dient im Abschnitt II Nr. 1.3 b unter anderem dazu, die Stadt insoweit zu unterstützen, als dass diese durch Maßnahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung geeignete Rahmenbedingungen für eine wirtschaftliche Entwicklung im städtischen Problemgebiet schaffen kann. Es ist nicht vorrangig darauf gerichtet, Unternehmen in ihrer direkten Wirtschaftskraft zu stärken. Gleichwohl kann die Stadt in den Fällen, in denen eine angemessene Förderung von kleinen¹ Unternehmen im Rahmen des integrierten Handlungsansatzes zur positiven Entwicklung des Stadtgebietes nachhaltig beiträgt, diesen Unternehmen auf der Grundlage der vorliegenden Rahmenrichtlinie in einer eigenen Richtlinie Zuschüsse gewähren und dazu nähere Bestimmungen erlassen.

1. Geltungsbereich, Zweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Weitergabe von Fördermitteln aus dem Förderprogramm im Rahmen der Richtlinie „Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020“ des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren an Unternehmen durch die Stadt Auerbach/Vogtl. im Fördergebiet „Westliche Altstadt“ (*Anhang – Karte des Fördergebietes*) zu dieser Richtlinie zulässig ist.

Die Beihilfen nach dieser Richtlinie werden auf der Grundlage des gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzepts der Stadt Auerbach/Vogtl. zum Fördergebiet „Westliche Altstadt“ gewährt.

1.2 Zweck

Ziele dieser Richtlinie sind im Fördergebiet

- a) Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten,
- b) die Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit von Betrieben und Betriebsstätten zu stärken,
- c) die Investitionstätigkeit von Betrieben und Betriebsstätten zu verbessern sowie
- d) das Unternehmertum zu stärken.

¹ Ein kleines Unternehmen ist nach Artikel 2 des Anhangs zu der Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 (Abl. EU Nr. L 124 vom 20.05.2003) ein Unternehmen, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt. Daraus folgt, dass mittlere Unternehmen, die diese Grenzen übersteigen, in der aktuellen Strukturperiode nicht gefördert werden können.

Die Zuwendungen sollen den Unternehmen im Programmgebiet Anreize zur Ansiedlung (Existenzgründung), Sicherung bzw. Erweiterung ihres Standortes sowie zur Verlagerung innerhalb des Programmgebietes bzw. in das Programmgebiet bieten. Externen Ansiedlungsinteressenten soll ein Anreiz geboten werden, sich im Programmgebiet niederzulassen (Stärkung der lokalen Ökonomie).

Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht.

1.3. Rechtsgrundlagen

Die Stadt Auerbach/Vogtl. gewährt Beihilfen an kleine Unternehmen nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Richtlinie Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020 vom 14. April 2015 (Sächs.ABl. S. 564 vom 30.4.2015, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2015 Sächs.Abl.S. 348), in jeweils aktueller Fassung.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind investive Vorhaben, die den nachfolgenden Kriterien entsprechen.

2.1 Regelförderung

Investitionen mit dem Ziel der Sicherung der Produktion oder Dienstleistung von Unternehmen oder zur Sicherung oder Schaffung von Arbeitsplätzen werden anteilig bezuschusst, wenn sie im Zusammenhang stehen mit

- der Ansiedlung oder Gründung von Betrieben oder Betriebsstätten im Fördergebiet, mit
- der Erweiterung oder Sicherung von bestehenden Betrieben und Betriebsstätten im Fördergebiet oder mit
- der Umsetzung von Betrieben oder Betriebsstätten innerhalb des Fördergebietes.

3. Zuwendungsempfänger und Ausschlussregelung

3.1. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich der Träger der zu fördernden Maßnahme (Maßnahmeträger). Er muss seinen Betrieb oder die begünstigte Betriebsstätte im Fördergebiet haben oder in das Fördergebiet verlegen und ein kleines Unternehmen nach der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Definition (Fußnote 1 auf Seite 1) sein.

3.2. Ausschlussregelung

Ausgeschlossen von der Förderung sind Beihilfen an:

1. Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 tätig sind,
2. Unternehmen, die in der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind,
3. Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind und zwar in folgenden Fällen:
 - a) wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der von Primär-

- erzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet,
b) oder wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird,
4. Unternehmen der Urproduktion (z.B. Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Steinen und Erde),
 5. Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung
 6. Unternehmen des Verkehrssektors,
 7. Kfz Handel und überregional tätigt Kfz-Betriebe,
 8. Unternehmen der Stahl-, Schiffbau-, Synthefaser- und der Kfz-Industrie,
 9. Unternehmen des Großhandels mit Konsumgütern, großflächigen Einzelhandels und überregional tätige Einzelhandels- und Filialketten,
 10. Tankstellen,
 11. Unternehmen der Wohnungswirtschaft und Eigentümer von Wohngebäuden,
 12. Unternehmen des Bauhauptgewerbes,
 13. Versicherungen und Kreditinstitute,
 14. Vergnügungsstätten, z.B. Spielhallen, Nachtlokale, Diskotheken
 15. Träger von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur (z.B. Krankenhäuser, Kliniken, Sozialstationen, Altenheime),
 16. Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sowie
 17. Stiftungen

Die Förderung von kleinen Unternehmen ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung für denselben Verwendungszweck bereits andere öffentliche Mittel der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Sachsen gewährt werden (Ausnahme: Investitionszulage).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Als beihilferechtliche Grundlage gilt Ziffer I. Nr. 4.2 der Richtlinie Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020 vom 14.4.2015 (De-minimis-Beihilfe). (Nicht Ziffer I. Nr. 4.1 der Richtlinie Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 202 vom 14.4.2015)

Die Beihilfe setzt ferner Folgendes voraus:

1. Mit dem Vorhaben darf vor Bewilligung der Beihilfe noch nicht begonnen worden sein. (Ausnahmen hierzu: förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn ist vorher bei der Stadt Auerbach/Vogtl. zu beantragen und von dieser zu gewähren)
2. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss nachweislich gesichert sein.
3. Das Vorhaben darf nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) förderfähig sein.
4. Gegen das Vorhaben dürfen keine öffentlich-rechtlichen Bedenken, insbesondere in planungsrechtlicher, raumordnerischer, städtebaulicher und umweltschutzrechtlicher Hinsicht bestehen.

Mit der Umsetzung der Maßnahme sollen möglichst die in der Anlage 1 aufgeführten Kriterien verfolgt werden.

5. Art; Umfang und Höhe der Förderung, zuwendungsfähige Kosten

5.1 Art der Förderung

Die Förderung der kleinen Unternehmen ist eine Projektförderung. Sie wird als Kostenteilsfinanzierung als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben gewährt.

5.2 Umfang und Höhe der Förderung, Fördersatz

Die maximal nach dieser Richtlinie zu gewährende Beihilfe ist grundsätzlich auf 50.000 EUR für ein Unternehmen begrenzt. Eine Erhöhung auf max. 50 % bei der Schaffung von Arbeitsplätzen ist möglich (die Beihilfe ist dann auf 62.500,00 € begrenzt). Die Beihilfe (Zuwendung) muss mindestens 2.000 EUR betragen.

Die Zuwendung besteht zu 80 v.H. aus EFRE-Mitteln und zu 20 v. H. aus Mitteln der Stadt Auerbach/Vogtl.

Diesbezüglich gelten im Rahmen dieser Richtlinie folgende Regelungen.

- Der Fördersatz für ein Vorhaben beträgt grundsätzlich 40 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten.
- Der Höchstförderbetrag beträgt grundsätzlich 50.000 EUR. Er darf die Höchstbeihilfen im Drei-Jahres-Zeitraum nicht überschreiten.

5.3 Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind Kosten für Investitionen in eine Betriebsstätte im Fördergebiet, wenn sie vom Zuwendungsempfänger getragen und nachgewiesen werden, sie zur Durchführung des Vorhabens notwendig und angemessen sind und das Vorhaben den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

Im Übrigen richtet sich die Zuschussfähigkeit von Kosten nach der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 in der Fassung der VO (EG) Nr. 448/2004 der Kommission vom 10.03.2004.

5.4. Nicht zuwendungsfähige Kosten

Nicht zuwendungsfähig sind Finanzierungskosten, Reisekosten und Kosten für die Anschaffung und Herstellung von Kraftfahrzeugen.

6. Verfahren, Formvorschriften

6.1 Allgemeines

Für die Gewährung, die Auszahlung und die Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt zusätzlich zu den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltordnung diese Richtlinie.

Die Stadt Auerbach/Vogtl. sichert, dass Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung und Verwendungsnachweiserstellung nach den Bestimmungen der VvW Stadtentwicklung 2014 bis 2020 und den Auflagen und Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides erfolgen. Die Stadt Auerbach/Vogtl. hat ein eigenes Verwaltungs- und Kontrollsystem (VKS) errichtet.

6.2 Antragstellung

Antragstellung, Bewilligung, Anforderung und Abrechnung der Zuwendung sind formgebunden.

Zuwendungsanträge sind vor Beginn des Vorhabens an die Stadtverwaltung Auerbach/Vogtl. SG Wirtschaftsförderung, Nicolaistraße 51, 08209 Auerbach/Vogtl., zu richten. Die Stadt Auerbach/Vogtl. hält Formblätter für den Zuwendungsantrag bereit und informiert über die Antragstellung. Sie müssen enthalten:

- a) eine Vorhabensbeschreibung,

- b) einen Zeitplan,
- c) ein Investitions- und Finanzierungsplan für das Vorhaben,
- d) den Nachweis der Eigenmittel.
- e) einen Geschäftsplan bzw. ein Unternehmenskonzept mit dem Nachweis, dass es sich um ein kleines Unternehmen handelt,
- f) die De-minimis-Erklärung (Anlage 2),
- g) eine Erklärung zu anderweitig erhaltenen Förderungen,
- h) eine Erklärung, dass die entsprechenden Eigenmittel vorhanden sind oder der Nachweis des Kreditinstitutes im Falle einer Fremdfinanzierung.

Der letzte Antragstermin ist der 30.06.2019.

6.3 Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung

Es wird ein schriftlicher Zuwendungsbescheid erstellt.

Die Stadt Auerbach/Vogtl. zahlt die Zuwendung entsprechend dem Zuwendungsbescheid und der ANBest-P auf schriftliche Anforderung des Antragsstellers aus. Die Auszahlung erfolgt anteilig auf der Grundlage des Verwendungsnachweises, denen bezahlte Rechnungen und andere zahlungsbegründende Unterlagen, einschließlich Vergabevermerke und Verträge im Original beigelegt sind, die förderfähige Kosten beinhalten.

Den nach den ANBest-P vorzulegenden Verwendungsnachweis für die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung hat der Zuwendungsempfänger innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Maßnahme, jedoch spätestens zum 31.08.2019 vorzulegen.

7. Ergänzende Regelungen

Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung

Die Wirtschaftsgüter, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, müssen mindestens 4 Jahre nach Abschluss des Vorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleiche oder höherwertige Güter ersetzt. Die Ersetzung ist nicht förderfähig.

8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Auerbach/Vogtl., den 30.01.2017


Manfred Deckert
Oberbürgermeister

<ul style="list-style-type: none"> ◦ Umweltschutzkriterium 	Die Umsetzung der Maßnahme leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Umweltsituation im Gebiet oder sie trägt direkt zum Umweltschutz bei oder sie trägt zur Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes bei.
<ul style="list-style-type: none"> ◦ Gender-mainstreaming-Kriterium 	Die Maßnahme leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männer.
<ul style="list-style-type: none"> ◦ Arbeitsplatzkriterium 	Der Begünstigte stellt neue Arbeitskräfte ein und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben führt zur Schaffung von zusätzlichen dauerhaften betrieblichen Arbeitsplätzen und Erhalt von Arbeitsplätzen innerhalb des Fördergebietes
<ul style="list-style-type: none"> ◦ Ausbildungsplatzkriterium 	Der Begünstigte schafft Ausbildungsplätze und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben führt zur Schaffung von Ausbildungsplätzen innerhalb des Fördergebiete
<ul style="list-style-type: none"> ◦ Ansiedlungskriterium 	Der Begünstigte errichtet im Fördergebiet einen Betrieb oder eine Betriebsstätte neu und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben leistet hierzu einen wesentlichen Beitrag.
<ul style="list-style-type: none"> ◦ Entwicklungs-/Erweiterungskriterium 	Der Begünstigte entwickelt oder erweitert ein erfolgreiches Unternehmen und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben leistet zur Unternehmensentwicklung im Fördergebiet einen wesentlichen Beitrag
<ul style="list-style-type: none"> ◦ Innovationskriterium 	Der Begünstigte führt an der Betriebsstätte im Fördergebiet ein innovatives unternehmerisches Vorhaben durch. Das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben erfüllt im Stadtgebiet Alleinstellungskriterien und profiliert damit das Unternehmertum im Fördergebiet gegenüber anderen Stadtgebieten.
<ul style="list-style-type: none"> ◦ Wirtschaftsstrukturkriterium 	Der Begünstigte sichert die Versorgung der Einwohner oder anderer Unternehmen des Fördergebietes mit ortsnah benötigten Produktionen oder Dienstleistungen, die besondere Bedeutung für eine ausgewogene Versorgungsstruktur im Fördergebiet haben. Das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben trägt wesentlich zur Weiterentwicklung dieser Funktion des begünstigten Unternehmens bei.
<ul style="list-style-type: none"> ◦ Standortentwicklungskriterium 	Der Begünstigte führt im Fördergebiet ein neues unternehmerisches Vorhaben mit erwerbswirtschaftlichen Zielen durch und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben leistet zur günstigen Entwicklung oder zum Nachteilsausgleich im Fördergebiet einen Betrag, der die Entwicklung des Standortes „...Gebiet“ maßgeblich positiv beeinflusst.
<ul style="list-style-type: none"> ◦ Verflechtungskriterium 	Der Begünstigte führt ein neues betriebliches Vorhaben durch, das neben betriebsinternen Verbesserungen (betriebliche Wirkung) auch die wirtschaftliche Verflechtung des Unternehmens verbessert (überbetriebliche Wirkung), indem es entweder <ul style="list-style-type: none"> ◦ beim geförderten Unternehmen maßgebliche Verbesserungen in einer Vielzahl von externen Beziehungen (z.B. zu Kunden, Lieferanten, Anliegern, Geschäftspartnern etc.) herbeiführt, oder ◦ für eine Vielzahl von anderen Unternehmen im Fördergebiet maßgebliche Verbesserungen der externen Beziehungen herbeiführt.
<ul style="list-style-type: none"> ◦ Gefährdungskriterium 	Der Begünstigte führt ein Unternehmen, dessen Standort durch staatliche Auflagen gefährdet ist und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben sichert den im Fördergebiet bestehenden Standort dauerhaft. Das Unternehmen darf nicht die Begriffsbestimmungen der Leitlinien der Gemeinschaft für Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten erfüllen.

Verwaltungs- und Kontrollsystem (VKS) der Stadt Auerbach/Vogtl.

1. Geltungsbereich

- Förderung der lokalen Wirtschaft nach der KU-Richtlinie der Stadt Auerbach/Vogtl.
- im Rahmen des Operationellen Programms des Freistaates Sachsen für den EFRE in
- der Förderperiode 2014 bis 2020 – Nachhaltige Stadtentwicklung
- Zuwendung des Freistaates Sachsen nach der VWL Stadtentwicklung 2014 bis 2020 vom 15.12.2015
- Stadtgebiet „Westliche Altstadt“ (Gesamtmaßnahme)

2. Hauptverantwortlicher

Name des Ansprechpartners:

Stadtverwaltung Auerbach/Vogtl.
Nicolaistraße 51
08209 Auerbach/Vogtl.

Patrick Zschiesche
Fachbereichsleiter
Bauwesen/Liegenschaften
Telefon: 03744/825127
email: patrick.zschiesche@stadt-auerbach.de

3. Eingesetzte Mitarbeiter

Stadtverwaltung Auerbach/Vogtl.

Bauamt (Hochbau)

Verantwortlich:

Heidi Becher

Sachgebietsleiterin

Hochbau

Telefon: 03744/825178

email: heidi.becher@stadt-auerbach.de

Wirtschaftsförderung (Wifö)

Verantwortlich:

Patrick Zschiesche

Fachbereichsleiter

Bauwesen/Liegenschaften

Telefon: 03744/825127

email: patrick.zschiesche@stadt-auerbach.de

Stellvertreter:

Steffi Poller

Sachgebiet

Stadtplanung/Wifö

Telefon: 03744/825145

steffi.poller@stadt-auerbach.de

Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH Dresden (WHS)

Programmbegeleitung

Verantwortlich:

Barbara Ratzlaff

Telefon: 0351/8082820

email: barbara.ratzlaff@wuestenrot.de